

Satzung

vom 25. Juni 2001 zur Änderung der Bestimmungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über den Erlass der Verbandsatzung für den mit Wirkung vom 01.07.1975 entstandenen Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen (Verbandssatzung).

Aufgrund §§ 59 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit §§ 5 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 I Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000,00 € betragen.

§ 2

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft von 50.000,00 € nicht übersteigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

§ 3

§ 8 Abs.3 Nr. 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsitzende entscheidet über,

...
3.3 die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 25.000,00 € nicht übersteigen,

§ 4

§ 8 Abs. 3 Nr. 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsitzende entscheidet über,

...
3.4. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferung und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 25.000,00 € im Einzelfall. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen- und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung von Verbrauchsgütern.

§ 5

VII Nr. 3 I a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

3. Finanzierung der Investitionsausgaben und Betriebskosten

Abs. 1. Die angeschlossenen Gemeinden haben zur teilweisen Finanzierung der Investitionsausgaben für die Verbandsanlagen (ohne Verbandsbecken) folgende einmalige Zahlungen geleistet:

a) Einlagen der Mitgliedsgemeinden:	
Bräunlingen	284.458,31 €
Donaueschingen	1.590.787,69 €
Hüfingen	163.519,94 €

b) Beteiligung der anderen Gemeinden

Bad Dürkheim	517.427,39 €
Brigachtal	142.139,14 €

§ 6

§ 10 Absatz 1 Nr. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 a)

- 50 % nach dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahl,
- 50 % nach dem Verhältnis der Gemarkungsflächen der Mitgliedsgemeinden.

§ 7

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3c)

- 50 % nach dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahl,
- 50 % nach der konkreten Inanspruchnahme für die einzelnen Mitgliedsgemeinden,
 - a) zunächst verteilt nach den konkreten Stunden, multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz für dieses Jahr,
 - b) die restlichen Aufwendungen verteilt entsprechend dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Regelungen in §§ 1 bis 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Donaueschingen, 25. Juni 2001

gez. Dr. Everke, Vorstandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verbandsverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

S A T Z U N G vom 27.11.1996

zur Änderung der Bestimmungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über den Erlaß der Verbandssatzung für den mit Wirkung vom 01.07.1975 entstandenen Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

Aufgrund §§ 59 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GBl. S. 761) und vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) i.V. mit den §§ 5 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 27.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 wird um den Absatz 3 ergänzt:

- (3) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Gemeindeverwaltungsverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 12 - 17 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend.

§ 2

Abschnitt VII (Abwasserbeseitigung) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

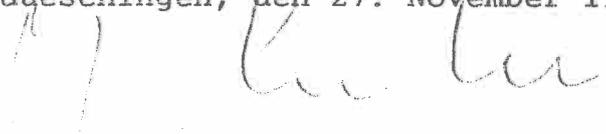
Absatz (4) entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 27. November 1996


gez. Dr. E v e r k e
Verbandsvorsitzender

B E S T I M M U N G E N

des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
über den Erlaß der Verbandssatzung für
den mit Wirkung vom 1.7.1975 entstandenen
Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

I.

Aufgrund der §§ 1, 138 Abs. 2 und 177 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Gesetzblatt S. 248) bilden die Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Gemeindeverwaltungsverbandes wird aufgrund von § 11 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Gesetzblatt S. 237) i.V.m. §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373) die folgende

-
- 1) geändert durch Satzung vom 29.11.1978 (Badische Zeitung vom 27.1.1979, Schwarzwälder Bote vom 29.1.1979, Südkurier vom 22.3.1979)
 - 2) geändert durch Satzung vom 13.12.1990 (Amtsblatt Bräunlingen Nr. 13 vom 26.3.1991, Amtsblatt Donaueschingen Nr. 12 vom 22.3.1991, Amtsblatt Hüfingen Nr. 14 vom 3.4.1991)
 - 3) geändert durch Satzung vom 28.6.1995
 - 4) geändert durch Satzung vom 27.11.1996
 - 5) geändert durch Satzung vom 29.7.1998

V E R B A N D S S A T Z U N G

bestimmt:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen (im folgenden Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden Verband) hat seinen Sitz in Donaueschingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

gesetzliche Erledigungsaufgaben:

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Rahmen des Abschnitts VII dieser Satzung,
 - c) die Aufgaben der Umweltberatung. Der Einsatz des Umweltberaters wird einvernehmlich von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden koordiniert (§ 7 Abs. 3).
 - (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verwaltungsrat,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist. Insbesondere für:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. die Beschlußfassung über Anträge auf Zuständigkeit (§ 2 Abs. 4),
 5. den Erlaß von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der dazu erforderlichen Begleitpläne,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als DM 70.000,-- betragen,

12. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes,
 14. die Beschlußfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und neun weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Stadt Donaueschingen, zwei auf die Stadt Bräunlingen und zwei auf die Stadt Hüfingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung bei deren nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Jeweils eine Fertigung der Niederschrift ist sofort nach Ausfertigung, spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung, den Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar den gesetzlichen Vertretern der Städte Donaueschingen, Bräunlingen und Hüfingen.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds wird im Verhinderungsfalle von seinem allgemeinen Stellvertreter oder von einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vertreten.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende. Sein Stellvertreter ist der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Bad Dürkheim und der Gemeinde Brigachtal werden in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung beratend hinzugezogen (Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Angelegenheiten, über die nach § 4 die Verbandsversammlung zu beschließen hat, berät der Verwaltungsrat vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft DM 70.000,-- nicht übersteigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Art der Kostenverteilung bei den Aufgaben nach § 10 Nr. 2 a und c. Ebenso, in Zweifelsfällen, über den Einsatz des Umweltberaters für die einzelne Verbandsgemeinde.
- (4) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Verbandsversammlung über die den Verband betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Der Verhandlungsgegenstand ist anzugeben und muß zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. In der Regel tagt der Verwaltungsrat vor einer Verbandsversammlung.

- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit seiner Stimmen gefaßt werden. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.
- (8) Die Bestimmungen von § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über
 - 3.1 die Anstellung und Entlassung von Arbeitern,
 - 3.2 die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X bis Vc,
 - 3.3 über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung, wenn die Gesamtkosten 30.000 DM nicht übersteigen,
 - 3.4 den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 30.000 DM im Einzelfall. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung von Verbrauchsgütern.
 - 3.5 Der Verbandsvorsitzende kann die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Befugnisse auf Beamte und Angestellte des Zweckverbandes oder auf die für den Verband tätigen Bediensteten der Stadt Donaueschingen übertragen.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt der Verband das erforderliche Personal nach Maßgabe des Stellenplanes ein, soweit er sich nicht geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Donaueschingen, ggf. der übrigen Verbandsgemeinden bedient.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haften die Mitgliedsgemeinden, für die er tätig ist.

§ 10

Finanzierung

(1) 1. Erledigungsaufgaben

Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 a und b nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben

- a) Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 a nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen bzw. auf Einzelnachweis,
- b) bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 b gilt die unter VII Nr. 3 und 4 festgelegte Kostenregelung.
- c) Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 3 c) werden 50 % des entstehenden Aufwandes nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen, die restlichen 50 % nach dem für die einzelne Mitgliedsgemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand verteilt.

- (2) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

(3) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Gemeindeverwaltungsverbandes gelten die Bestimmungen der §§ 12 - 17 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach deren jeweiligem Bekanntmachungsrecht.

§ 12

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter nimmt an der an Lebensjahren älteste Bürgermeister dessen Aufgaben wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 10 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Ausnahmeregelung

Nach § 61 Abs. 3 und 4 GO wird im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg aufgrund des Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 5.5.1975 Nr. IV 402/97 für die Erledigungsaufgabe

die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte
sowie die Erfüllungsaufgabe

die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die
Gemeindeverbindungsstraßen

in jederzeit widerruflicher Weise eine Ausnahme von der Erledigung bzw. Erfüllung durch den Gemeindeverwaltungsverband zugelassen.

III.

Gründe

Aufgrund der §§ 138 Abs. 2 und 177 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz vom 9. Juli 1974 (Gesetzblatt S. 149) bilden die Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 den Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Gesetzblatt S. 237) haben die beteiligten Gemeinden die Verbandssatzung zu vereinbaren. Da die Verbandssatzung bis zum 1. Juli 1975 rechtswirksam nicht zustande gekommen ist, muß das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der beteiligten Gemeinden die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen über die Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes treffen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 Allgemeines Gemeindereformgesetz).

IV.

Anhörung

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Gesetzblatt S. 237) sind die beteiligten Gemeinden zu der von der Rechtsaufsichtsbehörde zu erlassenden Verbandssatzung zu hören.

Die vorstehend festgelegten Bestimmungen (Verbandssatzung) wurden mit den beteiligten Städten Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen mit Verfügung des Landratsamtes vom 30. Juli 1975 zur Anhörung zugestellt.

V.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, 78048 Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, Kaiserring 3 einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, 79098 Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 167, eingelegt wird.

VI.

Sofortige Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der unter Abschnitt I. dieser Entscheidung getroffenen Bestimmungen nach § 80 Abs. Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Der durch das Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Gesetzblatt S. 148) neu gebildete Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen ist kraft Gesetzes am 1. Juli 1975 entstanden. Um seine Funktionsfähigkeit zu garantieren und um Zuständigkeitsunsicherheiten zu vermeiden, ist es unumgänglich, dem Verwaltungsverband unverzüglich eine organisatorische Regelung für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben zu geben.

Hinter diesem öffentlichen Interesse müssen die Interessen der Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen an einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis getroffenen Bestimmungen zurücktreten, zumal die durch die vorstehenden Bestimmungen gegebenen Zuständigkeitsverlagerungen auf den Gemeindeverwaltungsverband nicht übermäßig schwerwiegend sind.

VII.

Abwasserbeseitigung

Soweit der Verband die Aufgaben der Abwasserbeseitigung wahrnimmt (I. § 2, 3b), gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die aus dem Verbandsgebiet sowie dem Gebiet der Stadt Bad Dürkheim (Einzugsbereich Kernstadt und Hochemmingen-West) und der Gemeinde Brigachtal anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer aus den Ortsnetzen vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in der Kläranlage Donaueschingen soweit nötig zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen. Der Verband kann verlangen, daß gewerbliche und industrielle Abwässer vorbehandelt werden müssen, damit sie die Verbandsanlagen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, erstellt, unterhält und betreibt der Verband das Hauptpumpwerk samt Verbandsbecken, die Druckleitung zur Kläranlage und die Kläranlage Donaueschingen. Er ist bestrebt, diese Einrichtungen erforderlichenfalls dem jeweiligen Stand der Klärtechnik und den anfallenden Abwassermengen anzupassen.
- (3) Es ist nur die Einleitung von Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung - ATV - in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
- (4) Der Verband erstrebt aus der Abwasserbeseitigung keinen Gewinn.

2. Verbandsanlagen

- (1) Die vom Verband erstellten oder übernommenen Anlagen stehen in seinem Eigentum.
- (2) Erstellung, Unterhaltung und Betrieb der Ortskanalisation sowie der Orts- und Zuleitungssammler ist Aufgabe der angeschlossenen Gemeinden.

3. Finanzierung der Investitionsausgaben und Betriebskosten

- (1) Die angeschlossenen Gemeinden haben zur teilweisen Finanzierung der Investitionsausgaben für die Verbandsanlagen (ohne Verbandsbecken) folgende einmalige Zahlungen geleistet:

a) Einlagen der Mitgliedsgemeinden:

Bräunlingen	DM	517.235,50
Donaueschingen	DM	3.111.310,29
Hüfingen	DM	319.817,21

b) Beteiligungen der anderen Gemeinden:

Bad Dürkheim	DM 1.012.000,--
Brigachtal	DM 278.000,--

(2) Die Investitionsausgaben werden im übrigen durch den Verband finanziert;

a) die sich daraus ergebenden jährlichen Kosten (Abschreibungen abzüglich der Auflösungen der Staatszuschüsse sowie Darlehenszinsen) für die Kläranlage und die anderen Investitionen sowie für 40 % der Baukosten des Verbandsbeckens werden nach dem Verhältnis der jeweiligen Abwassermengen auf die angeschlossenen Gemeinden umgelegt. Die Abwassermengen werden durch Meßgeräte festgestellt. Für Ausfallzeiten wird der Durchschnitt der Meßergebnisse des betreffenden Jahres zugrunde gelegt,

b) die jährlichen Aufwendungen für 60 % der Baukosten des Verbandsbeckens werden entsprechend der Nutzungsanteile wie folgt umgelegt:

auf Bräunlingen	5,8 %
Donaueschingen	77,0 %
Hüfingen	5,3 %
Bad Dürkheim	-
Brigachtal	11,9 %

(3) Die jährlichen Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Verbandsanlagen werden entsprechend Abs. 2 Buchst. a) und b) auf die Gemeinden umgelegt.

Villingen-Schwenningen, den 8.7.1975
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Amt für Kommunalaufsicht -

gez. Dr. Gutknecht

Donaueschingen, den 30.1.1991
Gemeindeverwaltungsverband

gez. Dr. E v e r k e
Verbandsvorsitzender